

■ **Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Bekanntmachung
der Neufassung der Richtlinien
für die Gewährung von Leistungen
wegen Contergan-Schadensfällen**

Vom 30. Juni 2009

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes (ContStifG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1534) am 30. Juni 2009 ersetzt nachfolgende Neufassung die Richtlinien mit Anlagen vom 23. September 1973 (BAnz. Nr. 189 vom 6. Oktober 1973), zuletzt geändert am 12. August 2008 (BAnz. S. 3279).

**Richtlinien
für die Gewährung von Leistungen
wegen Contergan-Schadensfällen**

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Leistungen der Stiftung

Die Stiftung gewährt aus dem Vermögen gemäß § 11 ContStifG für die Leistungen wegen Thalidomid-Schadensfällen:

Kapitalentschädigung Teil II,
Conterganrente Teil III,
jährliche Sonderzahlungen Teil IV.

§ 2

Antragsgrundsatz

(1) Leistungen der Stiftung werden, bis auf die jährlichen Sonderzahlungen, nur auf Antrag gewährt. Maßgeblich hierfür ist der Eingang des Antrags bei der Stiftung.

(2) Unrichtige Angaben bei der Stellung des Antrags können zu dessen Ablehnung oder zur Rückforderung von Leistungen führen.

(3) Im Interesse einer zügigen Herbeiführung ihrer Entscheidungen nach § 16 Absatz 2 ContStifG können der Stiftungsvorstand und die Kommissionen Ausschlussfristen zur Vervollständigung der Anträge oder Beibringung von Beweismitteln setzen.

§ 3

Antragsvordruck

Im Interesse einer einheitlichen Bearbeitung und vollständigen Angabe aller entscheidungserheblichen Umstände kann der Stiftungsvorstand verlangen, dass Anträge auf einem von ihm herausgegebenen Antragsvordruck gestellt werden. Zur Fristwahrung genügt ein formloser Antrag. Jedoch sei auf § 2 Absatz 3 dieser Richtlinien hingewiesen.

§ 4

Ermittlung der Höhe der Leistungen

(1) Die zur Ermittlung der Höhe der Leistungen nach § 13 Absatz 1 ContStifG erforderliche Feststellung der Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen bemisst sich

1. für die Kapitalentschädigung nach der Anlage 1;
2. für die Conterganrenten nach der Anlage 3;
3. für die jährlichen Sonderzahlungen nach der Anlage 4.

(2) Die Bewertung mit Punkten der Körperschäden folgt aus der Übersicht in Anlage 2.

§ 5

Befreiende Wirkung von Zahlungen

Die Stiftung ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an einen der gesetzlichen Vertreter des behinderten Menschen zu zahlen, falls dieser Befugnis zur Vermögensverwaltung vorweist. Die Stiftung haftet nicht dafür, dass das Geld im Interesse des behinderten Menschen verwendet oder angelegt wird.

Teil II

Kapitalentschädigung

§ 6

Berechtigte

(1) Kapitalentschädigung wird gewährt an behinderte Menschen, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH, Aachen (früher Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg) durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können. Thalidomidhaltige Präparate im Sinne dieser Vorschrift sind auch diejenigen Präparate der Firma Kali-Chemie, die von der Grünenthal GmbH geliefertes Thalidomid enthielten.

(2) Voraussetzung ist, dass der behinderte Mensch das Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes erlebt hat. Der Anspruch ist gemäß § 13 Absatz 5 Satz 2 ContStifG vererblich.

(3) Den Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Kapitalentschädigung vorliegen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu führen. Der Nachweis gilt als geführt, falls die Antragstellerin oder der Antragsteller vor Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes von dem Zulassungsausschuss der Treuhänder als leistungsberechtigte Person anerkannt worden ist.

(4) Haben die antragstellende Person oder ihre gesetzlichen Vertreter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes, so gelten für sie grundsätzlich die Bestimmungen des § 15 ContStifG.

§ 7

Höhe der Kapitalentschädigung

Die Höhe der Kapitalentschädigung richtet sich nach der Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen. Dabei ist auszugehen vom Schweregrad der Fehlbildung, wie er bei der Geburt vorlag oder angelegt war – auch wenn die Fehlbildung erst später festgestellt wird –, unter Berücksichtigung der zu erwartenden körperlichen Behinderung. Wird nach Vorliegen eines bestandskräftigen Bescheids über die Kapitalentschädigung ein darin nicht berücksichtigter Körperschaden festgestellt, der bereits bei Geburt vorlag oder angelegt war, wird die Kapitalentschädigung ab dem Beginn der Leistungsgewährung angepasst, wenn sich unter Anwendung der Anlagen 1 und 2 eine höhere Kapitalentschädigung ergibt.

Teil III

Conterganrente

§ 8

Anspruchsberechtigte

(1) Kapitalentschädigungsberechtigte, deren Körperschäden mit mehr als 9,99 Punkten aus der Übersicht in Anlage 2 bewertet worden sind, erhalten eine lebenslange Conterganrente nach der Tabelle in Anlage 3.

(2) Die Höhe der Conterganrente richtet sich nach § 13 Absatz 2 ContStifG. Dabei ist auszugehen vom Schweregrad der Fehlbildung, wie er bei der Geburt vorlag oder angelegt war – auch wenn sie erst später festgestellt wird –, unter Berücksichtigung der zu erwartenden körperlichen Behinderung.

(3) Eine Erhöhung oder Verminderung der Conterganrente bei einer Änderung der Körperfunktionsstörungen nach bestandskräftiger Entscheidung über den Antrag findet nicht statt. Wird nach Vorliegen eines bestandskräftigen Bescheids über die Conterganrente ein darin nicht berücksichtigter Schaden festgestellt, der bereits bei Geburt vorlag oder angelegt war, wird die Conterganrente ab dem Beginn der Leistungsgewährung angepasst, wenn sich unter Anwendung der Anlagen 1, 2 und 3 eine höhere Conterganrente ergibt.

§ 9

Dauer der Conterganrente

(1) Die Conterganrente ist zu Beginn eines Monats zu zahlen.
 (2) Die Zahlung der Conterganrente wird eingestellt mit Ablauf des Monats, in dem die leistungsberechtigte Person verstirbt.

Teil IV

Jährliche Sonderzahlungen

§ 10

Berechtigte

Die jährliche Sonderzahlung wird ab 2009 ohne Antrag an die behinderten Menschen gewährt, denen eine Conterganrente nach Teil III zuerkannt worden ist.

§ 11

Fälligkeit

(1) Die Überweisung der jährlichen Sonderzahlung für das Jahr 2009 ist am 2. November 2009 und für das Jahr 2010 am 4. Januar 2010 zu veranlassen. Ab 2011 ist die Überweisung der jährlichen Sonderzahlung am 1. März eines jeden Jahres zu veranlassen.

(2) Wird einem behinderten Menschen der Anspruch auf eine Conterganrente nach dem 2. November 2009 und vor dem 1. März 2011 zuerkannt, ist die Überweisung der jährlichen Sonderzahlung für die Jahre 2009 und 2010 am Ersten des auf den Erlass des Bewilligungsbescheides folgenden übernächsten Monats zu veranlassen. Wird der Anspruch auf eine Conterganrente nach dem 1. März 2011 zuerkannt, ist die Überweisung der jährlichen Sonderzahlung für das dann laufende Jahr sowie für zurückliegende Zeiträume am Ersten des auf den Erlass des Bewilligungsbescheides folgenden übernächsten Monats zu veranlassen.

(3) Fällt ein Datum, nach dem nach Absatz 1 oder 2 die Überweisung einer jährlichen Sonderzahlung zu veranlassen ist, auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist diese jährliche Sonderzahlung am folgenden Werktag zu veranlassen.

§ 12

Umfang der jährlichen Sonderzahlung

(1) Die Höhe der Sonderzahlungen im Einzelfall ergibt sich aus dem zur Verfügung stehenden Betrag von insgesamt 100 Millionen Euro, aus den künftig hieraus erwirtschafteten Erträgen, aus der Anzahl der leistungsberechtigten Personen, aus der Laufzeit der Sonderzahlungen von 25 Jahren sowie aus der Anlage 4.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird in Kooperation mit dem Stiftungsvorstand die Höhe der jährlichen Sonderzahlungen alle zwei Jahre anhand der demografischen Entwicklung prüfen und neu festsetzen, damit das Vermögen für die Sonderzahlungen mit dem Ablauf des Jahres 2033 aufgebraucht ist.

Berlin, den 30. Juni 2009

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Auftrag
Dieter Hackler

Anlage 1

Tabelle Kapitalentschädigung

| Punkte | Kapitalentschädigung |
|-------------|----------------------|
| 1 – 4,99 | 1 278 Euro |
| 5 – 9,99 | 2 556 Euro |
| 10 – 19,99 | 3 835 Euro |
| 20 – 29,99 | 5 113 Euro |
| 30 – 39,99 | 6 391 Euro |
| 40 – 49,99 | 7 669 Euro |
| 50 – 59,99 | 8 948 Euro |
| 60 – 69,99 | 10 226 Euro |
| 70 – 79,99 | 11 504 Euro |
| 80 und mehr | 12 782 Euro |

Die Anlage 2 zu den Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen wird wie folgt geändert: Unter Nummer III wird folgender Absatz angefügt:

„Stellt die Medizinische Kommission fest, dass eine Fehlbildung gemäß § 6 Absatz 1 dieser Richtlinien vorliegt, die in der Medizinischen Punktetabelle unter Abschnitt IV nicht aufgeführt ist, so bewertet die Medizinische Kommission die Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen in entsprechender Anwendung des § 7 Satz 1 und 2 sowie des § 8 Absatz 2 dieser Richtlinien.“

Anlage 3

Conterganrententabelle ab 1. Juli 2009

| Punkte | Monatliche Conterganrente |
|-------------|--|
| bis 9,99 | nur Kapitalentschädigung (§ 13 Absatz 2 Satz 3 ContStifG) |
| 10 – 14,99 | 248 Euro |
| 15 – 19,99 | 371 Euro |
| 20 – 24,99 | 496 Euro |
| 25 – 29,99 | 621 Euro |
| 30 – 34,99 | 746 Euro |
| 35 – 39,99 | 868 Euro |
| 40 – 44,99 | 993 Euro |
| 45 und mehr | 1 116 Euro |

Anlage 4

Tabelle der jährlichen Sonderzahlungen ab 2009

| Punkte | Jährliche Sonderzahlung |
|-------------|-------------------------|
| bis 9,99 | – |
| 10 – 19,99 | 460 Euro |
| 20 – 29,99 | 920 Euro |
| 30 – 39,99 | 1 380 Euro |
| 40 – 49,99 | 1 840 Euro |
| 50 – 59,99 | 2 300 Euro |
| 60 – 69,99 | 2 760 Euro |
| 70 – 79,99 | 3 220 Euro |
| 80 und mehr | 3 680 Euro |